

## Repetitorium: Recht

### Voppel: Zivilprozessrecht

31.08.2006

#### Wichtigste **Normen** der **ZPO**

bei einer **Zwangsvollstreckung**:

**§ 766** GV hat eine Vorschrift nicht beachtet

**§ 767** wenn z.B. dem zugrundeliegenden Urteil bereits entsprochen (z.B. gezahlt) wurde und der GV trotzdem kommt

**§ 771** wenn sich ein Anspruch nicht gegen den Eigentümer, sondern einen Dritten richtet

- Drei **Wege** zur **Abwehr** einer **Pfändung**

- **§ 766 ZPO Erinnerung**

wegen Verstoßes gegen formelle Voraussetzungen (Titel, Klausel<sup>1</sup>, Zustellung)<sup>2</sup>

→ der **Gläubiger** kann eine Erinnerung nutzen, falls eine beantragte Maßnahme nicht, nicht wie beantragt oder verzögert durchgeführt wird

→ der **Schuldner** ist bei jeder gegen ihn durchgeführten Maßnahme erinnerungsbefugt

→ ein **Dritter** ist erinnerungsbefugt, falls eine ihn schützende Verfahrensvorschrift verletzt wurde (vgl. **§ 809 ZPO**)

- **§ 767 ZPO Vollstreckungsgegenklage** („Vollstreckungsabwehrklage“)

Einwendungen gegen inhaltliche Ansprüche aus dem Urteil

⇒ soweit Ansprüche nicht schon in letzter Verhandlung des Erkenntnisverfahrens<sup>3</sup> behandelt hätten werden müssen<sup>4</sup>

⇒ z.B., falls der Gerichtsvollzieher vom Gläubiger geschickt wird, obschon dieser die sich aus dem Urteil ergebende Zahlung bereits geleistet hat

→ Achtung: nur bei eindeutigem Beweis der Zahlung ist eine Abwendung der Vollstreckung möglich, – normalerweise wird trotz Vollstreckungsgegenklage vollstreckt und man holt sich durch die Klage *nachträglich* das Gepfändete zurück

→ falls der Beweis möglich ist, wird das Verfahren „eingefroren“ (**§ 776 ZPO**)

<sup>1</sup> Die **Vollstreckungsklausel** bezeugt Bestehen und Vollstreckungsreife des Titels, sie ist gemäß **§725 ZPO** am Schluß des Titels anzubringen. Ohne die Vollstreckungsklausel ist der Titel nicht vollstreckbar. Die Klausel ist nötig, weil das Vollstreckungsorgan die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit des Titels nicht nachprüft (formalisiertes Verfahren). Erst durch die Klausel erkennt das Vollstreckungsorgan, daß ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Die Vollstreckungsklausel erleichtert aber auch die Zwangsvollstreckung gegen Rechtsnachfolger, nach **§727 ZPO** muß gegen den Rechtsnachfolger kein neuer Titel erwirkt werden, es genügt die Umschreibung der Vollstreckungsklausel. Keine Vollstreckungsklausel bedarf es nach **§§795a ZPO** (Kostenbescheid), **796 ZPO** (Vollstreckungsbescheid), **929 ZPO** (Arrest und einstweilige Verfügung), **908, 830 I 2, 836 III ZPO**. Zuständig für die Erteilung der Klausel ist nach **§724 II ZPO** der Urkundsbeamte, bei Urkunden kann dies nach **§§795, 797 II ZPO** auch der verwahrende Notar sein. [finanzxl]

<sup>2</sup> **Titel** (Urkunde wie z.B. ein Gerichtsurteil, die Ansprüche gegen den Schuldner dokumentiert), **Klausel** und **Zustellung** (Bekanntgabe des Titels an den Schuldner in gesetzlich vorgeschriebener Form) sind essentielle Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung.

<sup>3</sup> Das **Erkenntnisverfahren** ist die Aufnahme sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen durch das Gericht zur Findung des Urteils. Das Erkenntnisverfahren wird in jeder Gerichtsbarkeit durch die freie Beweiswürdigung des Richters durchgeführt. Das Erkenntnisverfahren ist unter der Beachtung der jeweiligen Prozessmaximen zu betreiben. Es wird mit dem Urteil abgeschlossen. Der Begriff des Erkenntnisverfahrens im engeren Sinne wird im Zivilprozess gebraucht. An dieses Erkenntnisverfahren schließt sich dann das Vollstreckungsverfahren an. [wikipedia]

<sup>4</sup> In Deutschland sollen rechtskräftige Urteile möglichst unangetastet bleiben.

## ■ § 771 ZPO Dittwiderspruchsklage

- der GV kümmert sich – außer bei evidentem Dritteigentum – nicht um die materielle Rechtslage
- ⇒ ein Dritter darf sein Recht nicht verlieren, muß es aber selbst geltend machen
    - darum oft Klausel beim EV, wonach der Käufer Mitteilung zu machen habe, wenn eine Pfändung droht und er sich bei Unterlassung schadensersatzpflichtig mache
  - ⇒ bei der Zwangsversteigerung geht das Eigentum an zuvor gepfändeten Sachen von Dritten mit dem Fall des Hammers – auch ohne guten Glauben o.a. – über (!!)
  - ⇒ Anwendung des § 771 ZPO möglich, wenn der Dritte ein „die Veräußerung hinderndes Recht“<sup>5</sup> geltend macht; man geht dabei z.B. vom Eigentum aus, streng genommen gibt es aber kein solches Recht; man interpretiert diese Voraussetzung so, daß ein Dritter auch rechtswidrig handeln müßte, um zu veräußern

## • Eigentum

erwirbt man durch

1. **Einigung** (zwei gleichlautende Willenserklärungen) und **Übergabe** (körperliche Übergabe durch den Verlust des Besitzes beim einen und Erlangen des Besitz' beim anderen; i.d.R. handelt es sich dabei um den unmittelbaren Besitz) nach § 929 BGB

2. **Abtretung** (§ 398 BGB) eines Herausgabeanspruchs (§ 985 BGB) nach § 931<sup>6</sup> BGB

- ⇒ auch in diesem Falle ist eine **Einigung notwendig**, die aber oft *konkludent* erfolgt
- ⇒ z.B., Abtretung eines Herausgabeanspruchs gegen den Dieb eines KFZ', wenn die Versicherung den Schaden ersetzt

Die Anwendung des § 931 BGB funktioniert z.B. auch beim Verkauf eines KFZ, nicht aber bei einer Wohnung, da sie **keine bewegliche Sache** ist.

3. **Besitzmittlungsverhältnis** (als *Übergabe*) nach § 930 BGB (*constitutum possessorium*)

- ⇒ wichtig für die Sicherungsübereignung

## • Eigentumsvorbehalt

Der EV ist ein **Sicherungsinstrument für den Warenverkehr** (→ Ratenkauf). Die Einigung nach § 929 BGB wird dabei *bedingt* vollzogen, – die Bedingung nach § 158 BGB ist dabei die vollständige Bezahlung des Kaufpreises. Dieser Vorgang hat nichts mit dem Kaufvertrag selbst (nach § 433 BGB) zu tun.

Beim **verlängerten Eigentumsvorbehalt** wird darüber hinaus

1. dem Käufer vom Verkäufer die **Weiterveräußerung gestattet** und
2. dem Verkäufer vom Käufer die dabei entstehende **Kaufpreisforderung abgetreten**.

Um zu verhindern, daß bei der **Verarbeitung** einer mit Eigentumsvorbehalt verkauften Sache das Eigentum nach § 950 BGB an den Käufer übergeht, wird regelmäßig eine „**Verarbeitungsklausel**“ in den Kaufvertrag aufgenommen, wonach der Käufer sozusagen „für den Verkäufer“ verarbeitet.<sup>7</sup>

Beim Erwerb unter EV hat man ein **Anwartschaftsrecht** (also „*fast alle Rechte, die ein Eigentümer auch hat*“), – der Verkäufer kann den Eigentumsübergang nicht mehr verhindern, es liegt ausschließlich in den Händen des Käufers, ob und wann der Übergang stattfindet.

- ⇒ selbst ein Verkauf durch den Verkäufer schadet dabei nicht (obschon er als Eigentümer formal der Berechtigte wäre)

<sup>5</sup> Eigentum, Inhaberschaft von Forderungen, schuldrechtliche Ansprüche

<sup>6</sup> § 931 BGB [Abtretung des Herausgabeanspruchs]

Ist ein Dritter im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.

<sup>7</sup> Diese Praxis ist umstritten, da so Vorgaben aus dem zwingenden Sachenrecht ausgehebelt werden. Gleichwohl ist sie gängig.

- **Sicherungsübereignung**

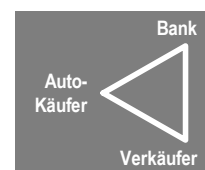
Die SÜ ist ein **Sicherungsinstrument des Geldverkehrs** (→ Darlehen).

- ⇒ Würde ein Gläubiger in eine Sache vollstrecken, die einer Bank sicherungsübereignet ist, könnte die Bank erfolgreich Drittwiderspruchsklage nach **§ 771 ZPO** erheben.
- ⇒ vice versa: würde ein Gläubiger der Bank mein Auto bei mir pfänden, das der Bank sicherungsübereignet ist, könnte ich ebenfalls den **§ 771 ZPO** geltend machen (!) – aufgrund des Anwartschaftsrechts (z.B. auch: aufgrund schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs) ist eine eigentümerähnliche Stellung gegeben.

Beispielfall: Bei einem Ratenkauf seien fast alle Raten bezahlt worden. Dann erfolge eine Zwangsvollstreckung beim Käufer. Der GV hat wegen des **§ 771 ZPO** keine Chance, an das sicherungsübereignete Gut heranzukommen. Darum wird er zunächst die letzten Raten begleichen, sodaß das Eigentum vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Nun kann die Pfändung erfolgen. Die bei der Zahlung der letzten Raten gemachten Aufwendungen kann der GV nach **§ 812 BGB** vom Käufer zurückfordern.

- **Verbundene Geschäfte** nach **§§ 358<sup>8</sup>, 359<sup>9</sup> BGB**

Häufige Anwendung: KFZ-Kauf mit Finanzierung durch die Hausbank  
(→ Dreiecksgeschäft) des Autohändlers.



Das Autohaus verkauft das KFZ unter EV an den Käufer. Die Bank bezahlt für den Käufer den Kaufpreis und fordert ihn danach von ihm in Raten zurück. Im Moment der Kaufpreiszahlung an den Händler wird also zunächst der Käufer Eigentümer des 'KFZ'. Die Bank fordert eine Sicherungsübereignung des Wagens und wird dann nach **§ 158 II BGB** und Besitzkonstitut nach **§ 930 BGB** Eigentümerin. Aus dem EV wurde auf diese Weise eine SÜ.

---

<sup>8</sup> **§ 358 BGB** [Verbundene Verträge]

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

(2) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Kann der Verbraucher die auf den Abschluss des verbundenen Vertrags gerichtete Willenserklärung nach Maßgabe dieses Untertitels widerrufen, gilt allein Absatz 1 und sein Widerrufsrecht aus § 495 Abs. 1 ist ausgeschlossen. Erklärt der Verbraucher im Falle des Satzes 2 dennoch den Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags, gilt dies als Widerruf des verbundenen Vertrags gegenüber dem Unternehmer gemäß Absatz 1.

(3) Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung und ein Verbraucherdarlehensvertrag sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem Unternehmer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.

(4) § 357 gilt für den verbundenen Vertrag entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Verbraucherdarlehensvertrags gegen den Verbraucher ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist.

(5) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 und 2 hinweisen.

<sup>9</sup> **§ 359 BGB** [Einwendungen bei verbundenen Verträgen]

Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag ihn gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt 200 Euro nicht überschreitet, sowie bei Einwendungen, die auf einer zwischen diesem Unternehmer und dem Verbraucher nach Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Kann der Verbraucher Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.